

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3207/81 DER KOMMISSION

vom 10. November 1981

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Platond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 ist der Platond auf 14,28 Tonnen festgesetzt. Am 30. Oktober 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderen konfektionierten Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112, mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Platond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Platonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. November 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1120	112	ex 62.05	62.05-10; 30; 93; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission
